

Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

der

Einwohnergemeinde Rodersdorf

I. Allgemeines

- Zuständigkeit: **§ 1** Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde.
- Aufsicht **§ 2** Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Gemeinderat.
Die unmittelbare Aufsicht hat die Werkkommission inne. Der Chef techn. Dienste und weitere Fachleute können zu den Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden. Für die Ordnung im Friedhof und dessen Instandhaltung ist der techn. Dienst verantwortlich.
- Gebühren **§ 3** Die Gebühren und Kostenbeiträge für Bestattungen sind in der Gebührenordnung Anhang I festgelegt. Diese wird von der Gemeindeversammlung genehmigt.

II. Bestattungswesen

- Meldepflicht **§ 4** Jeder Todesfall eines Einwohners/einer Einwohnerin der Gemeinde ist unverzüglich dem Zivilstandsamt unter Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung und des Familienbüchleins zu melden. Die Gemeindekanzlei ist ebenfalls in Kenntnis zu setzen.
- Zeitpunkt der Bestattung **§ 5** Die Bestattungen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen, es sei denn, dass eine Sektion der Leiche stattgefunden oder der behandelnde Arzt schriftlich seine Einwilligung zu einer Ausnahme erteilt hat.

Die Bestattungen finden in der Regel nachmittags um 14.00 Uhr statt. Sind mehrere Beerdigungen auf den gleichen Tag angesetzt, so ist der Zeitpunkt des Ablebens für die Reihenfolge massgebend.

Ohne zwingende Gründe finden an Samstagen, Sonn- und Feiertagen keine Beerdigungen statt.
- Anordnung für die Bestattung **§ 6** Die Gemeindekanzlei setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt sowie bei Konfessionslosen und Andersgläubigen mit dem Präsidenten der Werkkommission den Zeitpunkt für die Bestattung fest. Die Gemeindekanzlei benachrichtigt die mit der Bestattung beauftragten Organe (Glöckner und Chef techn. Dienst). Sie ist auch für die Publikation in der Presse besorgt.

Recht auf Bestattung	§ 7. 1 Auf dem Friedhof Rodersdorf werden - ohne Rücksicht auf Herkunft und Religion - unentgeltlich bestattet: a) Leichen und Aschenurnen aller Personen, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde Rodersdorf gesetzlichen Wohnsitz hatten. b) Leichen und Aschenurnen von auswärts Verstorbenen, die ihren letzten Wohnsitz in Rodersdorf hatten (Spitäler, Altersheime usw.). c) Leichen und Aschenurnen von vorübergehend auswärts wohnhaft gewesenen Angehörigen hier wohnender Familien. Hierfür ist beim Gemeindepräsidium eine Bewilligung einzuholen.
Ausnahmen	2 Auf dem Friedhof Rodersdorf können ausnahmsweise Personen mit auswärtigem Wohnsitz gegen Entgelt bestattet werden: a) verstorbene Gemeindeglieder/Gemeindegliederinnen. b) Verstorbene, die in Rodersdorf Blutsverwandte bis zum zweiten Grad haben. c) Verstorbene, die sich um die Gemeinde Rodersdorf besondere Verdienste erworben haben oder die eine besondere enge Beziehung zur Gemeinde pflegten. In all diesen Fällen ist die Zustimmung des Gemeindepräsidiums einzuholen. Die zu bezahlenden Gebühren sind in der Gebührenordnung aufgeführt. Über eine Reduktion oder den Erlass dieser Gebühren entscheidet der Gemeinderat. 3 In begründeten Fällen kann der Gemeinderat abweichende Regelungen treffen.
Benützung des Aufbahrungsraumes	§ 8 Die Aufbahrung von Verstorbenen, deren Bestattung gemäss § 7.1 unentgeltlich ist, ist ebenfalls gebührenfrei. Die Aufbahrung auswärtiger Verstorbener unterliegt der Bewilligung durch das Gemeindepräsidium.
Einsargung/Kremation	§ 9. 1 Die Besorgung des Sarges, dessen Ausstattung und die Einsargung sind Sache der Angehörigen. Säрге aus massivem Hartholz oder Metall und solche mit Metalleinlagen sind nicht gestattet. Die Säрге sind mit vier

Traggriffen zu versehen.

2 Es wird empfohlen, Urnen aus Weichholz zu verwenden.

Verzeichnis **§ 10** Die Werkkommission führt einen Belegungsplan und trägt alle Bestattungen in ein Gräberverzeichnis ein.

III. Grabstätte

Anordnung der Gräber **§ 11** Die Gräber werden der Reihe nach angelegt. Für Urnen- und Kindergräber sind besondere Felder vorgesehen. Die Reservation eines bestimmten Grabfeldes ist nicht möglich. Familiengräber sind nicht gestattet.

Grabtiefen **§ 12** Die Tiefe der Gräber beträgt:

- | | |
|-----------------------------|--------------|
| a) Erwachsene | 180 - 230 cm |
| b) Kinder von 3 - 12 Jahren | 150 cm |
| c) Kinder unter 3 Jahren | 120 cm |
| d) Urnen | 80 cm |

Pietätsfrist, Urnengräber **§ 13** Die Pietätsfrist für Verstorbene beträgt 20 Jahre. Vor Ablauf dieser Frist darf kein Grab geöffnet werden, es sei denn auf Weisung und im Beisein der zuständigen Behörden.

Es ist gestattet, einem Urnengrab oder einem Sarggrab bis 10 Jahre nach der ersten Bestattung zusätzlich Urnen beizulegen. In jedem Fall beschränkt sich die Pietätsfrist auf die erste Bestattung.

IV. Die Grabmäler

Allgemeines **§ 14** Grabmäler haben den Anforderungen des Grabmalhandwerks zu entsprechen und dürfen die Harmonie der Umgebung des Friedhofes nicht stören.

Grabbezeichnung **§ 15** Bis zum Aufstellen eines Grabmals haben die Angehörigen das Grab mit einem Holzkreuz oder einem Namensschild zu versehen. Dieses ist mit Vornamen und Familiennamen, Geburts- und Todesjahr, zu beschriften.

Bewilligungspflicht **§ 16** Entwürfe für Grabmäler und für Änderungen an bestehenden Grabsteinen sind der Werkkommission zur Begutachtung

vorzulegen. Die Gesuche haben vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Masstab 1: 10 zu enthalten. Ohne Genehmigung des entsprechenden Gesuches darf kein Grabmal aufgestellt werden.

Setzen der Grabmäler § 17 Die Grabzeichen dürfen frühestens 12 Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Die Werkkommission ist berechtigt, diese Frist zu verlängern. Bei Urnengräbern fällt diese Wartefrist dahin.
Die Grabmäler dürfen nur nach der Bewilligung durch die Werkkommission und nach Weisung / Information des Chef techn. Dienste gesetzt werden.

Zu folgenden Zeiten dürfen keine Grabsteine oder Grabmäler gesetzt werden:

In der Karwoche, zwischen Auffahrt und Pfingsten und in der Woche vor Allerheiligen, ebenso nicht bei Frostwetter, an Samstagen und ausserhalb der üblichen Geschäftszeiten.

ALTER FRIEDHOF

Material, Gestaltungselemente, Bearbeitung (alter Friedhof) § 18. 1

Gestattet sind:

- Individuell gestaltete Grabmäler aus Naturstein.
- Sinnvolle Formen, die ein harmonisches Gesamtbild ergeben.
- Werkstoffgerecht verarbeitetes Grabzeichen.

2 Nicht gestattet sind:

- Schwarze, weisse und rosa Steinarten
- Kunststoffe, Kunststeine, Gusseisen, Blech, Draht, Porzellan, Keramik, Glas, Email oder ähnlich ungünstig wirkende Materialien
- Alle polierten oder poliert wirkenden Steine
- Alle Oberflächen, die Glanz erzeugen
- Unverarbeitete Steine, Findlinge, Felsblöcke und Felsen
- Aus verschiedenen Gesteinsarten zusammengesetzte Grabmäler
- Schablonisierte, bildliche Darstellungen und mit Sandstrahlgebläse oder Pantographen hergestellte Schmuckformen
- Blech- und Perlenkränze (Filigran, künstliche Blumen)
- industriell hergestellte Bronze- oder Eisenreliefs und

- urnen
- Urnen vor, neben oder auf dem Grabmal

Beschriftung
(alter Friedhof)

§ 19 Die Inschrift erinnert an die bestattete Person und umfasst Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr.

Die Schrift kann in Reliefform oder graviert ausgeführt werden. Austönungen dürfen nicht glänzen. Die Verwendung von Metallbuchstaben oder Blei ist untersagt.

Masse und Formen
(alter Friedhof)

§ 20.

1 Sarggräber

Es sind nur stehende Grabsteine zulässig.

a) Die Masse betragen für stehende Grabzeichen:

- Breite max. 52 cm
- Höhe max. 90 cm
- Dicke max. 15 cm

Der Abstand der Sarggräber soll 30 cm betragen, die Grabreihen sind durch einen ca. 60 cm breiten Fussweg getrennt.

Die Gräber müssen in der Längs- wie auch in der Seitenrichtung ausgerichtet werden.

b) Die Masse für Grabeinfassungen betragen:

- Länge 150 cm
- Breite 70 cm

2 Urnengräber

Auf diesem besonderen Feld sind sowohl liegende wie auch stehende Platten, für die ebenfalls die Vorschriften hinsichtlich Material Geltung haben, vorgesehen.

a) Die Masse betragen für liegende Grabzeichen:

- Breite max. 50 cm
- Tiefe max. 40 cm
- Dicke max. 15 cm

b) Die Masse betragen für stehende Grabzeichen:

- Breite max. 50 cm
- Höhe max. 70 cm
- Dicke max. 12 cm

c) Der Abstand der Urnengräber soll 25 cm betragen. Die Urnengrabreihen sind durch einen ca. 60 cm breiten Fussweg getrennt. Die Urnengräber müssen in der Längsrichtung wie auch in der Seitenrichtung ausgerichtet sein.

- d) Die Masse für die Urnengrabeinfassungen betragen:
- | | |
|----------|--------|
| - Länge | 100 cm |
| - Breite | 60 cm |

3 Kinderfriedhof

Die Lage und die Abmessungen der Kindergräber werden von Fall zu Fall festgelegt.

Grabmasse
(alter Friedhof)

§ 21 Es dürfen nie zwei Särge oder Urnen übereinander gelegt werden.

Der Zwischenraum von Grab zu Grab beträgt 30 cm, von Grabreihe zu Grabreihe 60 cm.

Die Gräber weisen in der Regel die folgenden Masse auf:

		<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>
Sargreihengräber	a) Für Verstorbene unter 12 Jahren	170 cm	70 cm	150 cm
	Für Verstorbene unter 3 Jahren	120 cm	60 cm	120 cm
Urnengreihengräber	b) Für Urnengreihengräber	60 cm	60 cm	60 cm

Pflanzfläche
(alter Friedhof)

§ 22 Als Masse für die Pflanzfläche sind maximal vorgesehen:

- | | |
|---------------------|-----------------|
| a) Sargreihengrab | L 150 / B 70 cm |
| b) Urnengreihengrab | L 100 / B 60 cm |

NEUER FRIEDHOF

Masse und Formen
(neuer Friedhof)

§ 23.

1 Die Masse für stehende Grabmäler betragen:

		Maximale		Minimale
		<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>	<u>Dicke</u>
Stehende Grabmäler (neuer Friedhof)	a) Sargreihengräber für Verstorbene über 12 Jahre	100 cm	60 cm	14 cm
	b) Urnengreihengräber	80 cm	50 cm	14 cm
	c) Die maximale Dicke für Grabmäler beträgt 30 cm.			
	d) Die Höhe der Grabmäler wird von der Höhe des natürlichen Bodens aus gemessen.			

Liegende Platten
(neuer Friedhof)

2 Für liegende Gedenkplatten betragen die Masse:

Maximum	Minimale Dicke
---------	-------------------

	a) Sargreihengräber für Verstorbene über 12 Jahre	60 x 45 cm	10 cm
	b) Urnenreihengräber	50 x 40 cm	10 cm
	c) Die liegenden Grabmäler dürfen eine maximale Neigung von 10 % aufweisen und das Niveau der Grabfläche höchstens um 10 cm, oberkant gemessen, überragen.		
Grabeinfassung (neuer Friedhof)	3	Die Einfassung der Gräber mit Trittplatten und die Randbepflanzung erfolgen einheitlich durch den techn Dienst und wird durch diesen unterhalten.	
Material / Gestaltungselemente / Bearbeitung (neuer Friedhof)	§ 24.		
	1	<u>Gestattet sind:</u> - Individuell gestaltete Grabmäler aus Naturstein, Wetterbeständiges Holz oder nicht glänzendem Metall. - Sinnvolle Formen, die ein harmonisches Gesamtbild ergeben. - Werkstoffgerecht verarbeitetes Grabzeichen.	
	2	<u>Nicht gestattet sind:</u> - Schwarze und weisse Steinarten - Kunststoffe, Kunststeine, Blech, Draht, Porzellan, - Keramik, Glas, Email oder ähnlich ungünstig wirkende Materialien - Alle Oberflächen, die Glanz erzeugen - Aus verschiedenen Gesteinsarten zusammengesetzte Grabmäler - Schablonisierte, bildliche Darstellungen und mit Sandstrahlgebläse oder Pantographen hergestellte Schmuckformen - Blech- und Perlenkränze - Industriell hergestellte Bronze- oder Eisenreliefs und -urnen - Urnen vor, neben oder auf dem Grabmal	
Urnenwand (neuer Friedhof)	§ 25	Die Gedenkplatten an den Urnenwänden werden einheitlich gestaltet, durch die Werkkommission beschafft und in Rechnung gestellt.	
Beschriftung (neuer Friedhof)	§ 26.		
	1	Die Inschrift erinnert an die bestattete Person und umfasst Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr. Die Schrift kann in Reliefform oder graviert ausgeführt werden. Austönungen dürfen nicht glänzen. Die Verwendung von Metallbuchstaben oder Blei ist untersagt.	

- 2 Die Gemeinschaftsgräber enthalten keinen Hinweis auf die beigesetzten Personen.

V. Friedhofordnung

Ordnung auf dem Friedhof

- § 27 Der Friedhof soll als Ruhestätte unserer Toten immer mit gebührender Pietät betreten werden.

Das Mitnehmen von Tieren ist verboten.

Urheber von Verunreinigungen und Beschädigungen auf dem Friedhofareal werden gerichtlich verfolgt.

Das Spielen auf dem Friedhof ist verboten.

Alle Anlagen des Friedhofs werden dem Schutz des Publikums empfohlen. Die zum Friedhof gehörenden Geräte z.B. Giesskannen, müssen nach Gebrauch wieder an ihren Ort zurückgestellt werden.

Grabbepflanzung

- § 28 Die Grabbepflanzung und deren Unterhalt ist Sache der Hinterbliebenen.

Gestattet sind Saison- oder Dauerbepflanzung, im Winter auch die Abdeckung mit pflanzlichen Materialien.

Das Setzen mehrjähriger Pflanzen (Bäumchen, Sträucher) bedarf der Zustimmung des Friedhofgärtners / der Friedhofgärtnerin.

Die Pflanzfläche darf nicht mit Splittersteinchen oder dergleichen bedeckt werden.

Auf Gräbern sind Grabmalhinterbepflanzungen nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Werkkommission. Die Grabmalinschriften sind freizuhalten.

Anpflanzungen dürfen die Grabsteine nicht überragen und den Zugang zu den Gräbern nicht erschweren.

Uebergreifende Bepflanzungen, welche Pflanzen, Kränze und Schmuckobjekte jeder Art sowie leere, defekte oder unpassende Gefässe können vom Friedhofgärtner/von der Friedhofgärtnerin entfernt werden.

Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern ist nicht gestattet.

- Pflege der Grabstätten
- § 29.**
- 1** Die Gräber sind von den Hinterbliebenen in Ordnung zu halten. (Ausnahme s. § 23.3)
 - 2** Wer aus irgend einem Grunde die Grabpflege nicht selber ausführen kann, setzt sich mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung. Die Kosten eines Grabunterhaltes durch Dritte gehen zu Lasten des Auftraggebers. (Siehe Anhang Tarif)
 - 3** Pflanzen und Grabschmuck, welche die Nachbargräber oder Wege beeinträchtigen, sind von den Angehörigen in Ordnung zu bringen.
Welke Kränze, Blumen usw. müssen in die Container am Friedhofrand gebracht werden. Es ist untersagt, leere Büchsen, Gläser und dergleichen auf den Gräbern liegen zu lassen.
 - 4** Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind durch die Angehörigen instand zu setzen. Die Werkkommission kann hierfür eine Frist setzen und nach unbenütztem Ablauf derselben die Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen lassen.
- Erstellen des Grabzeichens durch die Gemeinde
- § 30** Wenn keine Hinterbliebenen vorhanden sind oder wenn diese bedürftig sind, kann der Gemeinderat auf Antrag der Werkkommission ganz oder teilweise auf Kosten der Gemeinde ein einfaches Grabmal erstellen lassen.
- Grabzeichen während der Pietätsfrist
- § 31** Während der Pietätsfrist eines Grabes können Grabmäler nicht Gegenstand eines Rechtsverkehrs sein. Sie dürfen während dieser Frist nicht vom Grabe entfernt werden.
- Aufhebung und Räumen der Gräber
- § 32** Das Abräumen der alten Grabsteine und Einfassungen wird von der Werkhofkommission, nach Benachrichtigung der Angehörigen und mit deren Einverständnis, angeordnet.

VI. Schlussbestimmungen

- Haftung
- § 33** Die Einwohnergemeinde Rodersdorf übernimmt keine Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und sonstige, auf dem Friedhof niedergelegte Gegenstände. Für Beschädigungen irgendwelcher Art durch die Grabsteinlieferanten oder deren Beauftragte, haften diese oder deren Arbeitgeber.

Strafbestimmungen **§ 34** Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden auf Antrag des Gemeinderates durch den Friedensrichter im Rahmen seiner Kompetenz mit Geldbussen bestraft.
Die Bussengelder werden für den Unterhalt des Friedhofes verwendet. Ausserdem sind die Fehlbaren für angerichtete Schäden ersatzpflichtig.

Rekursrecht **§ 35** Gegen Verfügungen der Werkkommission kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Inkraftsetzung **§ 36** Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rodersdorf und der kantonalen Behörde in Kraft.

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 10. Dezember 1987.

Genehmigung: Einwohnergemeindeversammlung vom 19. November 1998

Regierungsratsbeschluss zu § 34: Genehmigung gem. Verfügung vom 8. Januar 1999

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeschreiber

Anhang I**Gebührenordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen**

Gemäss § 3 des Reglementes über das Friedhof- und Bestattungswesen werden die Gebühren wie folgt festgelegt:

A) Für in Rodersdorf wohnhaft gewesene Verstorbene ist gemäss § 7 Abs. 1 die Bestattung im Friedhof Rodersdorf unentgeltlich.

Zu Lasten der Angehörigen gehen:

- Einfassungen (alter Friedhof)
- Grabstein und Grabzeichen
- Weihwasserstein
- Inschrift
- Urnenwandplatten Fr. 150.- *
- Bestehende Urnengrabeinfassung Fr. 700.- *

* = Bei der Gemeinde zu beziehen!

Bei Feuerbestattungen übernimmt die Gemeinde die Kosten für die Kremation im Krematorium Basel. Die Transportkosten gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

B) Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene (gemäss § 7.2) sind die nachstehenden Gebühren zu entrichten:

- a) Erdbestattungen Fr. 2000.--
- b) Urnenbestattungen Fr. 1500.--
- c) Kindergrab Fr. 1000.--
- d) Kindergrab mit Urnenbestattung Fr. 800.--
- e) Urnenbeisetzung in bestehendes Grab Fr. 1000.--

Hinzu kommen die Kosten gemäss A)

C) Die einmalige Zahlung für den pauschalen Grabunterhalt beträgt:

- Reihengrab Erdbestattung Fr. 6000.--
- Reihengrab Urnenbestattung Fr. 3500.--

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 19. November 1998.

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindegeschreiber